

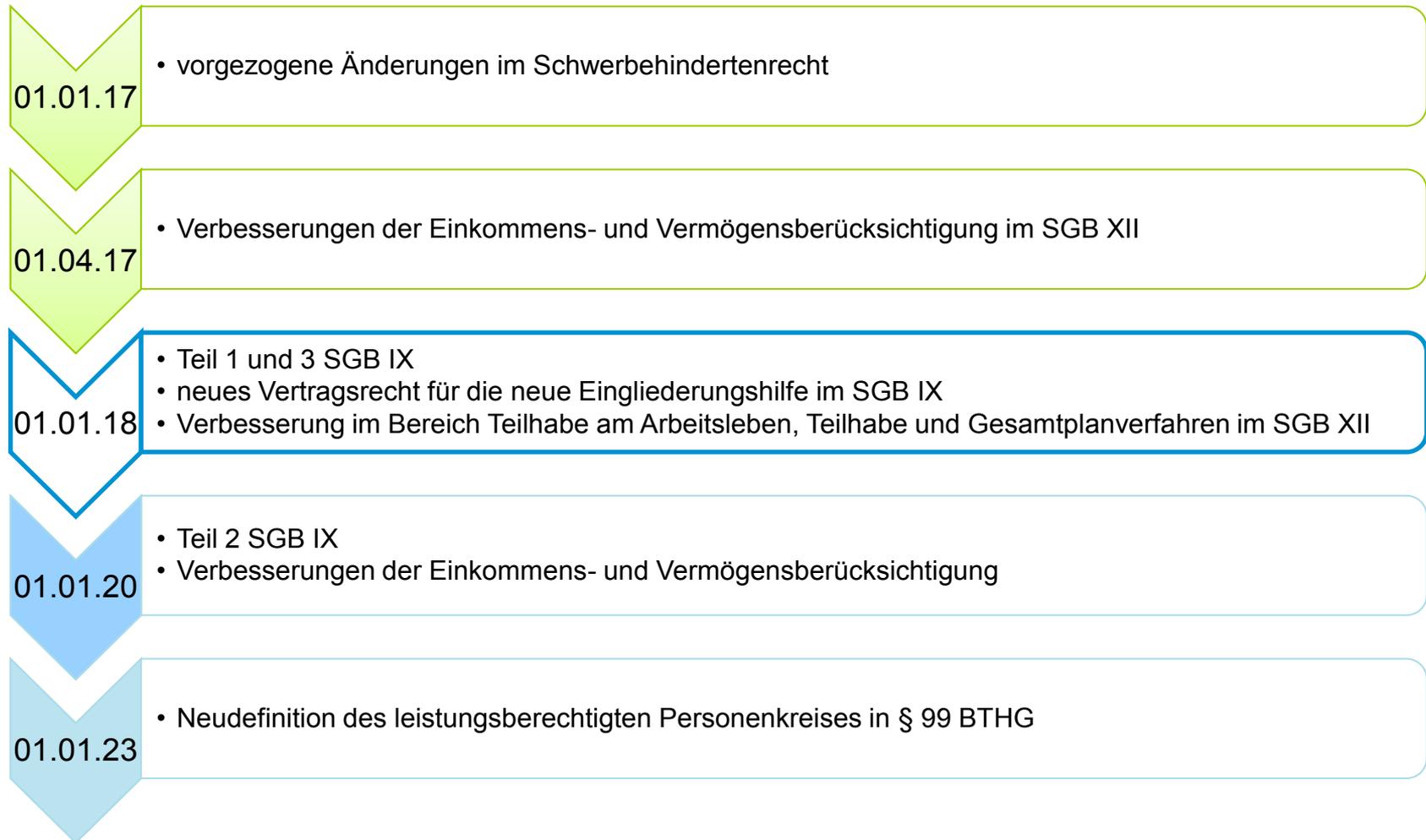
Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Änderungen im und Auswirkungen auf das Eingliederungshilferecht

Das Bundesteilhabegesetz

- Paradigmenwechsel bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- Abschied vom „Fürsorgewesen“
- Kostenbremse

Inkrafttreten



sachliche Änderungen

Personenkreis

➤ Orientierung am ICF

- Abkehr vom Begriff der Funktion und Fähigkeiten
- Aufnahme „Barrieren durch Wechselwirkung“

Teil 1
2018

➤ Bereits durch Auslegung und Rechtsprechung angeglichen

➤ zunächst keine Änderungen bis 2023

- § 99 Abs.7 Bundesgesetz zur Konkretisierung

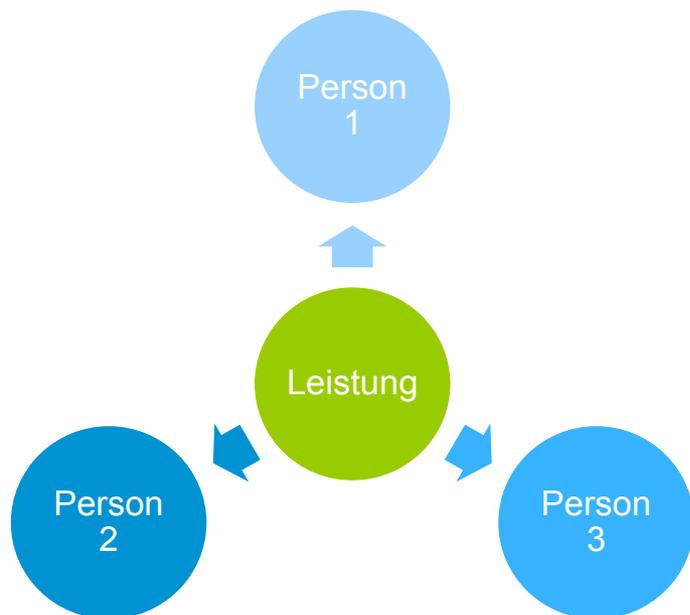
Teil 2
2020

Leistungen der Eingliederungshilfe

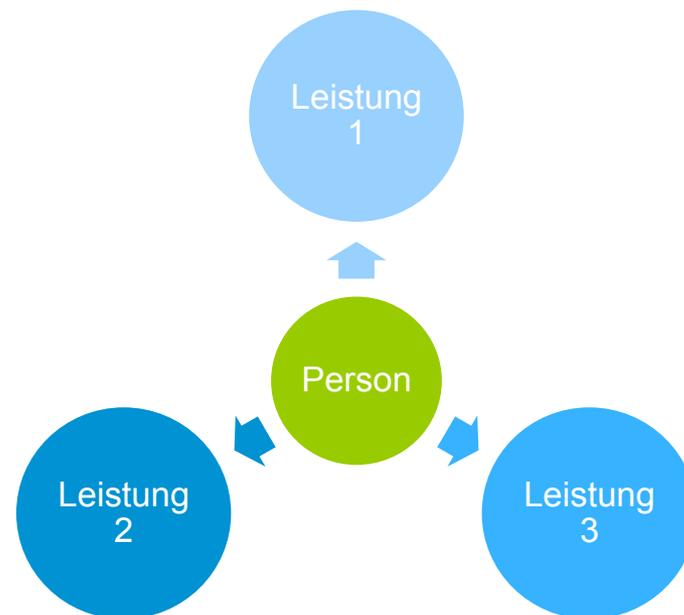
2020

- Medizinische Rehabilitation § 109 SGB IX
- Teilhabe am Arbeitsleben § 111 SGB IX
- **Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX**
- Soziale Teilhabe § 113 SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe



Gemeinsame
Inanspruchnahmen
§ 116 SGB IX



Pauschale Geldleistung
§ 105 Abs. 3 SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe

- Leistungen konkretisiert und hervorgehoben
 - OGS aufgenommen
 - Gemeinsame Inanspruchnahme und Pool-Lösungen ausdrücklich ermöglicht

- Ausweitung nur hinsichtlich der Umstellung in Bezug auf die Abkehr von der Wohnform- Orientierung
 - Leistungen für Wohnraum

Einkommen und Vermögen

Ab 2017

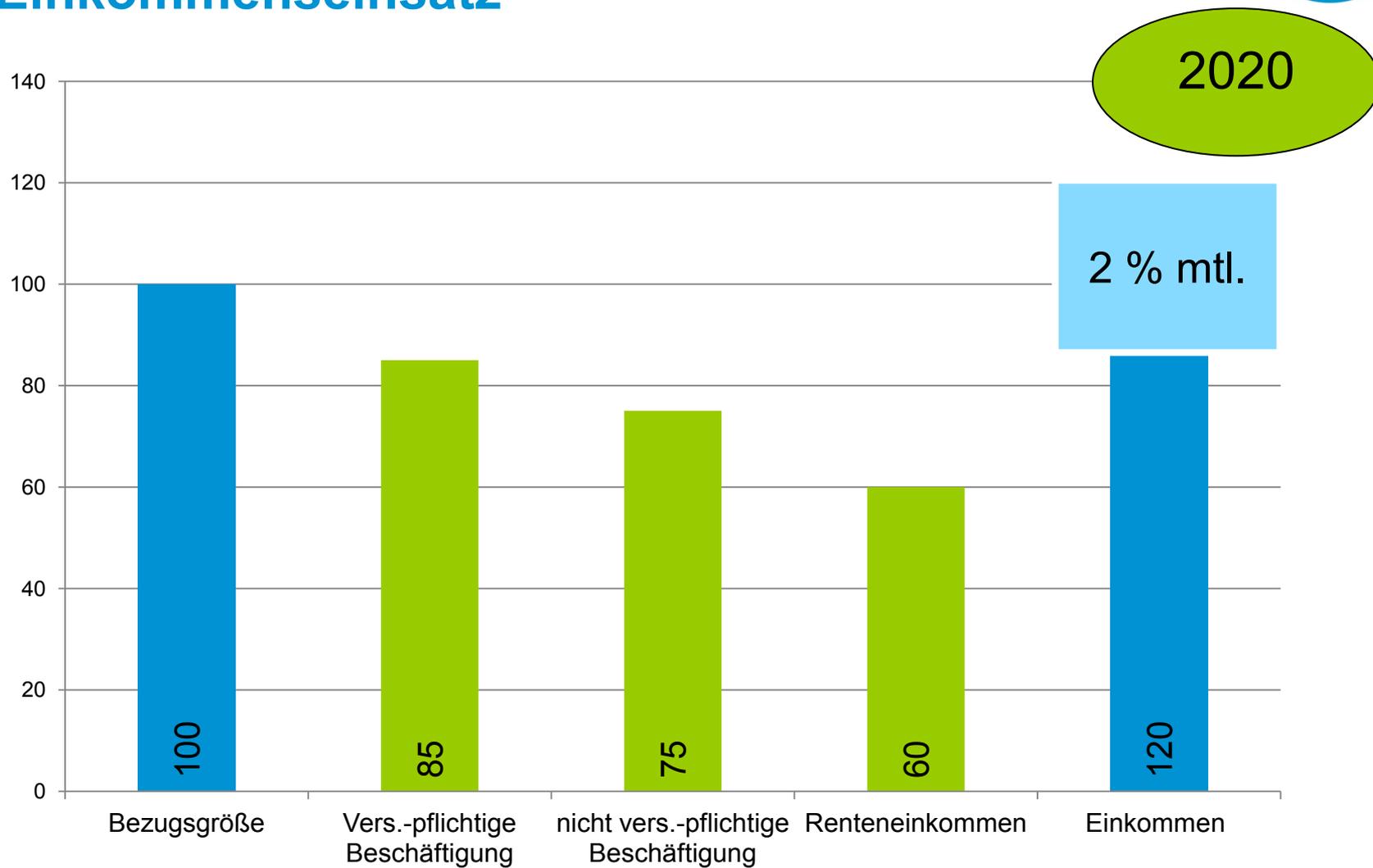
- Einkommensgrenze
 - Regelsatzabhängig
 - KDU-Abhängig
 - Familienzuschlag
- Höhere Freibeträge bei der WfbM
- Schonvermögen 30.000 €

Ab 2020

- Einkommensgrenze
 - Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV
 - Einkommensartabhängig
 - Lebensgemeinschaftsabhängig
- Schonvermögen 53.350 €
 - 150 % der Bezugsgröße



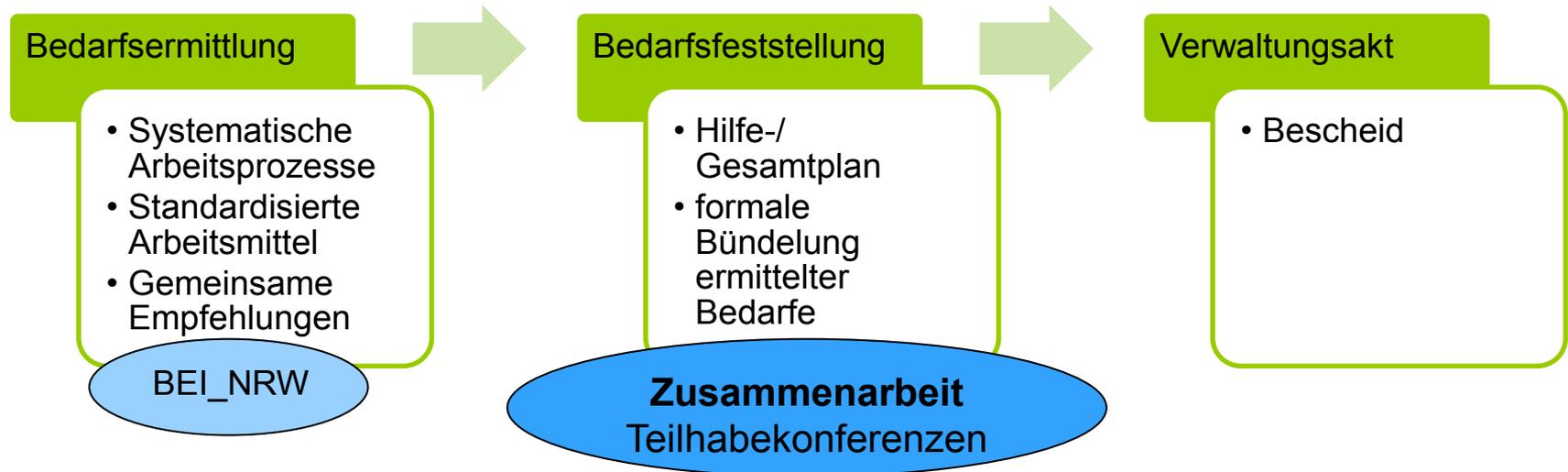
Einkommenseinsatz



Verfahrensänderungen

Bedarfsermittlung/ Bedarfsfeststellung

Teilhabe-/ Gesamtplanverfahren § 19 SGB IX/ §117 SGB IX



Wunsch- und Wahlrecht

- Mehrkostenvorbehalt bei
 - unverhältnismäßigem Übersteigen der Kosten vergleichbarer Leistung bei anderem Leistungsanbieter und
 - Bedarfsdeckung nach der Besonderheit des Einzelfalles
- Zumutbarkeitsprüfung einschließlich gewünschter Wohnform
- Umfangreicher als zuvor

2020

Weitere Änderungen

- Antragserfordernis (§ 108 SGB IX)
 - nicht länger Bekanntgabeprinzip § 18 SGB XII
 - Rückwirkung auf Monatsersten

- Genehmigungsfiktion (§ 18 SGB IX)
 - nicht für Eingliederungshilfe

- unabhängige Teilhabeberatung (§ 12 SGB IX)

2020

2018

Vertragsrecht

- erweiterte Schiedstellenfähigkeit von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Mindestinhalt der Vereinbarung
- Keine Prüfungsvereinbarung → allg. Prüfrecht
 - Anlassbezogen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
 - Anlassunabhängig § 128 Abs. 1 Satz 2 SGB IX i.V.m. § 8 AG BTHG- E NRW
- Kriterium Wirksamkeit
- Möglichkeit der Kürzung der Vergütung § 128 SGB IX

2018

Zuständigkeit

BTHG und Entwurf AG- BTHG NRW

Verantwortlichkeiten/ Zuständigkeiten

➤ **Leistender Reha- Träger (§14 SGB IX)**



- Weiterleitung vom Zweit- Angegangenen an den zuständigen Reha- Träger im Einvernehmen möglich
- **Verantwortung** für das Teilhabeverfahren und Entscheidung über den Antrag
- **Verantwortung** für Leistungen anderer beteiligter Reha- Träger

„Letzt“- Verantwortlichkeit

Träger der Eingliederungshilfe

§ 1 Abs. 2 AG BTHG NRW-E

➤ Kreise und kreisfreien Städte

- bis zur Beendigung der Schulausbildung
- längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II

➤ Außer Leistungen

- 1. über Tag und Nacht
- 2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie
- 3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
- 4. im Rahmen der Frühförderung

Zuständigkeit- Fazit

- Zuständigkeit für Schulkinder
 - Schulbegleitung
 - Teilhabe
 - Hilfsmittel

- neue Schnittstellen
 - 0 – 6 LWL
 - 6 - Ende Schulausbildung Kreis
 - Ab Ende Schulausbildung LWL

- Weiterhin Möglichkeit der Delegation

Auswirkungen/ Meinungen

Auswirkungen

➤ Personell

- Fachkräfte (§ 97 SGB IX)
 - Bedarf entsprechende Anzahl
 - unterschiedliche Disziplinen
- Aufbauorganisation

Organisations-
Untersuchung

➤ Finanziell

- Erhöhung des Vermögensfreibetrags
- Mehraufwand durchschnittlich 3.700 € pro Fall

Meinungen

- „zahlreiche positive Regelungen [...] lange erwartet und überfällig.“
 - ◆ Deutsches Institut für Menschenrechte

- „Reformen haben vieles erreicht, dürfen aber nicht das Ende der Reformgesetzgebung bleiben.“
 - ◆ BAGüS

- „Verschiebepflichten zu Lasten der Pflegeversicherung entstehen.“
 - ◆ GKV- Spitzenverband

- „kompliziert und bürokratisch [...] in der Praxis schwer umsetzbar und streitanfällig“
 - ◆ DGB

Fazit



➤ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit